



Der Lissabon-Vertrag. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick.

Am 1. Dezember 2009 tritt der Lissabon-Vertrag in Kraft. Er stellt die EU auf eine neue Rechtsgrundlage:

- Das „3 Säulen System der EU“ (Europäische Gemeinschaft, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit) gilt nicht mehr, ab 1. Dezember gibt es nur noch die Europäische Union, die sämtliche Politikbereiche umfasst.
- Der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ wurde vollständig gestrichen. Alleiniges Rechtssubjekt ist zukünftig die EU.
- Der Lissabon-Vertrag besteht er aus drei Teilverträgen. (Alle drei Vertragsteile haben denselben rechtlichen Status):
 - „Vertrag über die Europäische Union (EUV)“,
 - „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)“
 - „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“.
- Die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) besteht weiter – allerdings außerhalb des Lissabon-Vertrages.

Institutionelle Reformen

- Der Europäische Rat erhält einen Präsidenten, der für 2 ½ Jahre gewählt wird und zukünftig die Arbeit des Rates organisiert.
- Die Entscheidungsfindung im Ministerrat ändert sich schrittweise.
 - Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 1. Dezember werden mehr Entscheidungen im Mehrheitsverfahren getroffen (anstelle von Einstimmigkeit).
 - Ab 2014 wird das bisherige Entscheidungsverfahren durch die „doppelte Mehrheit“ abgelöst. (Mindestens 55 Prozent der Mitgliedsstaaten, die gleichzeitig mindestens 65 Prozent der Bevölkerung der EU repräsentieren sind für eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Bis 2017 gilt eine Übergangsbestimmungen, nach der ein Ratsmitglied beantragen kann, nach dem alten Verfahren (vor 2014) zu entscheiden.)
- Die Anzahl der Kommissare in der EU-Kommission wird ab 2014 auf 2/3 der Mitgliedstaaten reduziert.
- Mit der Funktion des „Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ wird eine Art Außenminister der EU geschaffen. Er ist gleichzeitig Vizepräsident der EU-Kommission.
- Die Anzahl der Sitze im EU-Parlament wird auf 751 reduziert.

- Begriffliche Änderungen im Justizsystem der EU: Der Europäische Gerichtshof heißt nur noch „Gerichtshof“, das Gericht Erster Instanz heißt nunmehr „Gericht“ und beide zusammen (mit einigen Fachgerichten) werden unter dem Begriff „Gerichtshof der Europäischen Union“ zusammengefasst.

Mehr Mitentscheidungsrechte für das EU-Parlament

- Der Anwendungsbereich des „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ - bisher Mitentscheidungsverfahren - wird ausgeweitet (Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Strukturfonds).
- Ausnahmebestimmungen für Alleinentscheidungen des Rates bestehen jedoch nach wie vor. Dazu zählen Beihilfen zum Schutz vor wirtschaftlicher oder natürlicher Benachteiligung sowie die Bestimmung von Preisen, Beihilfen und mengenmäßigen Beschränkungen.
- Das bisherige „Verfahren der Zusammenarbeit“ wird ersatzlos.
- Der „gemeinsame Standpunkt“, auf den sich die Mitgliedsstaaten im Ministerrat bisher einigen mussten, wird in „Standpunkt“ umbenannt. Auch das Parlament wird demnächst einen „Standpunkt“ einnehmen werden.

Mitspracherechte

- Der Lissabon-Vertrag führt zum ersten Mal ein paar kleinere Mitspracherechte für die Zivilgesellschaft ein. So sind die Organe der EU verpflichtet, einen „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft zu führen“. Zivilgesellschaftliche Gruppen haben demnach nicht nur Informationsrechte, sondern können auch eigenständig Verbesserungsvorschläge vorbringen. Wie das in der Praxis aussehen wird, bleibt allerdings abzuwarten.
- Besonders hervorzuheben ist das neue Instrument des Bürgerbegehrens. Demnach muss die EU-Kommission ein Thema auf die Agenda setzen, dass zuvor mehr als eine Million EU-BürgerInnen mit ihrer Unterschrift eingefordert haben. Eine weitergehende Verpflichtung erwächst für die Kommission allerdings nicht daraus. Etliche Details des Bürgerbegehrens müssen noch konkretisiert werden, so etwa die Fragen, aus wie viel Staaten die Unterschriften stammen müssen, wie hoch die Mindestzahl aus einem einzigen Staat sein muss oder wie viel Zeit eine Initiative hat. Zur Zeit läuft eine öffentliche Konsultation, mit einer rechtlichen Regelung ist in der zweiten Hälfte 2010 zu rechnen.

Aufwertung der nationalen Parlamente

- Die nationalen Parlamente werden regelmässig von allen EU-Institutionen rechtzeitig über Gesetzesentwürfe, Konsultationsdokumente u.a. informiert. Bisher war lediglich die Kommission dazu verpflichtet.

- Erstmals können sich die nationalen Parlamente zudem unmittelbar in den europäischen Gesetzgebungsprozess einbringen: Wenn ein Drittel der nationalen Parlamente Einwände gegen einen Rechtsakt auf EU-Ebene erhebt, weil dieser ihrer Ansicht nach gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoße, muss die Kommission ihren Vorschlag überprüfen. Zu Änderungen ist sie allerdings nicht verpflichtet.
- Klagen wegen einer Verletzung des Subsidiaritätsprinzips können nationale Parlamente nur indirekt über ihre Regierungen erheben.

Mehr Transparenz

- Der Lissabon-Vertrag bringt einige Verbesserungen in Sachen Transparenz mit sich. So tagen in Zukunft Parlament und – in den meisten Fällen – Rat öffentlich.
- Allen BürgerInnen wird das prinzipielle Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zuerkannt. Einschränkungen gibt es beim Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank.

Budgetrechte des EU-Parlaments gestärkt

- Das Parlament erhält deutlich mehr Rechte bei der Aufstellung des Budgets. Das Verfahren, wie der Haushalt der EU aufgestellt wird, gliedert sich in drei Schritte. Zunächst entscheidet der Rat über die Höhe der Eigenmittel. Anschließend legt er den „mehrzährigen Finanzrahmen“ für mindestens fünf Jahre fest, mit dem die ehemalige „finanzielle Vorausschau“ im Vertrag verankert wird. Für beide Entscheidungen benötigt er die Zustimmung des Parlaments. In der dritten Phase erstellen Rat und Parlament gemeinsam nach einem eigenen Verfahren den Jahreshaushalt.
- Die frühere Unterscheidung zwischen obligatorischen Ausgaben – über die der Rat früher alleine entschieden hat – und nicht-obligatorischen Ausgaben wurde dabei abgeschafft.

Verankerung von Klima- und Energiepolitik

- Mit der Aufnahme einer eigenständigen Rechtsgrundlage für Energiepolitik und dem Ziel, den Klimawandel zu bekämpfen, vollzieht die EU auf rechtlicher Ebene nach, was politisch längst gängige Praxis ist. Gerade die Klimapolitik ist zu guten Teilen bereits europäisch geregelt (etwa der Emissionshandel), weshalb die Ergänzung des Artikels mit dem Halbsatz „und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels“ vor allem politische Bedeutung hat.
- Auch die Energiepolitik wurde in den letzten Jahren immer stärker zum Gegenstand der europäischen Politik. Mit der Aufnahme des Titels XXI Energie werden die Ziele der europäischen Energiepolitik, ein funktionierender Energiemarkt, Versorgungssicherheit, Förderung von Einsparungen, Energieeffizienz und erneuerbaren Energien sowie die Interkonnektion der Energienetze festgelegt.

Harmonisierung des Umweltstrafrechts möglich

- Eine interessante Änderung ergibt sich beim Umweltstrafrecht. Bisher hat die EU nicht die Kompetenz, im Strafrecht die Höhe der nationalen Strafen zu harmonisieren, da der Bereich Inneres/Justiz in den Vorgängerverträgen zwischenstaatlich geregelt war. Der Lissabon-Vertrag sieht für den Justizbereich aber eine geteilte Zuständigkeit zwischen EU und Mitgliedstaaten vor. Damit könnte die Kommission einen Gesetzesvorschlag einbringen, den Rat und Parlament im ordentlichen Verfahren verabschieden. Allerdings kann ein Mitgliedstaat das Vorhaben stoppen, wenn es fundamentale Konflikte mit seinem eigenen Strafrecht befürchtet.

Tiere, Tourismus & Meeresschätze werden aufgewertet

Des Weiteren sind die folgenden Neuerungen zu erwähnen:

- Dem „Wohlergehen der Tiere“ muss in den Politikbereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt in vollem Umfang Rechnung getragen werden.
- Das Kapitel XXII Tourismus wurde komplett neu eingefügt. Die Kompetenz liegt allerdings weiterhin bei den Mitgliedstaaten, die EU wird lediglich unterstützend tätig.
- Der Erhalt der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik wird als ausschließliche Zuständigkeit der EU explizit hervorgehoben. Bisher wurde dieser Aspekt unter Fischereipolitik gefasst.

Mag. Veronika Haunold

EU-Umweltbüro

Veronika.haunold@eu-umweltbüro.at